Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Justizgesetze für das Grossherzogthum Baden

Gesetze und Verordnungen über Gerichtsverfassung, Rechtsanwaltschaft, Gerichtskosten, Gebühren

Kamm, Edmund

Mannheim, 1880

III. Nachträge

urn:nbn:de:bsz:31-423840

Visual Library

III.

Nachträge.

1. Bekanntmachung des Ministeriums des Großh. Hauses und der Justiz

vom 3. Juli 1880.

Die Feststellung des Begriffs „Militärbehörde" im Sinne der Reichsjustizgesetze betreffend.

(G. u. V.Bl. Nr. XXVI. S. 271.)

In nachstehender Zusammenstellung werden die im Einverständnisse mit dem Reichsjustizamte von den zuständigen Kriegsministern für den Bereich der bezüglichen deutschen Heereskontigente, sowie von dem Chef der Kaiserlichen Admiralität für den Bereich der Kaiserlichen Marine getroffenen Bestimmungen, betreffend die Feststellung des Begriffs „Militärbehörde" im Sinne der bezüglichen Vorschriften der deutschen Civilprozeßordnung und der deutschen Strafprozeßordnung — veröffentlicht in Nr. 26, S. 480 des Centralblatts für das Deutsche Reich von 1880 — weiterhin bekannt gegeben.

Bestimmungen

betreffend die Feststellung des Begriffs „Militärbehörde" im Sinne der bezüglichen Vorschriften der Civilprozeßordnung und der Strafprozeßordnung:

Gesetzesvorschrift.	Unter „Militärbehörde" ist zu verstehen:	
	a. für die Armee.	b. für die K. Marine.
I. § 343 der C.-Pr.-O. § 48 Abs. 2 der Str.-Pr.-O. „Die Ladung einer dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörenden Person des Soldatenstandes als Zeuge erfolgt durch Ersuchen der Militärbehörde."	Zu I. 1. In Ansehung derjenigen Offiziere und im Offizierrange stehenden Militärärzte, welche im Verbande eines Regiments oder selbstständigen Bataillons 2c. stehen, der Kommandeur dieses Regiments bezw. selbstständigen Bataillons 2c.; 2. in Ansehung aller übrigen Offiziere und im Offizierrange stehenden Militärärzte der zunächst vorgesetzte Militärbefehlshaber, bezw. wenn sie einem solchen nicht unterstellt sind, das Kriegsministerium; 3. in Ansehung der Unteroffiziere, der im Unteroffizierrange stehenden Militärärzte und der Gemeinen der Chef der zunächst vorgesetzten Kommandobehörde (Chef der	Zu I. 1. In Ansehung derjenigen Offiziere und im Offizierrange stehenden Personen des Soldatenstandes,*) welche im Verbande einer Division, der Schiffsjungen-Abtheilung oder des Seebataillons stehen oder welche zur Besatzung eines in Dienst gestellten Schiffes oder Fahrzeuges gehören, der Kommandeur des betreffenden Marinetheils resp. der Kommandant des betreffenden Schiffes oder Fahrzeuges; 2. in Ansehung aller übrigen Offiziere und im Offizierrange stehenden Personen des Soldatenstandes der zunächst

*) Mitglieder des Sanitäts-Korps, des Maschinen- und Torpedo-Ingenieur-Korps.

Bestimmungen,

betreffend die Feststellung des Begriffs „Militärbehörde" im Sinne der bezüglichen Vorschriften der Civilprozeßordnung und der Strafprozeßordnung:

Gesetzesvorschrift.	Unter „Militärbehörde" ist zu verstehen: a. für die Armee.	b. für die K. Marine.
	Kompagnie, Eskadron, Batterie u. s. w.) (vgl. § 158 der C.-P.-O.	vorgesetzte Befehlshaber; 3. in Ansehung der Unteroffiziere,*) der im Unteroffizierrange stehenden Militärärzte und der Gemeinen d. Befehlshaber der zunächst vorgesetzten Marinebehörde (Abtheilung, Kompagnie, Schiff oder Fahrzeug, Vorstand der technischen Behörde u. s. w.).
II. § 345 letzter Absatz der C.-P.-O., § 50 letzter Absatz der St.-P.-O., welche bestimmen, daß die Vorführung einer, als Zeuge ordnungsmäßig geladenen, aber nicht erschienenen, dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörenden Militärperson durch Ersuchen der Militärbehörde erfolgt.	Zu II. 1. In Betreff derjenigen Offiziere, im Offizierrange stehenden Militärärzte und oberen Militärbeamten, welche im Verbande eines Regiments oder selbstständigen Bataillons 2c. stehen, der Kommandeur dieses Regiments bezw. selbstständigen Bataillons 2c.; 2. in Betreff aller übrigen Offiziere, im Offizierrange stehenden Militärärzte und	Zu II. 1. In Betreff derjenigen Offiziere, im Offizierrange stehenden Personen des Soldatenstandes und Militärbeamten, welche im Verbande einer Division, der Schiffsjungen-Abtheilung oder des Seebataillons stehen oder welche zur Besatzung eines in Dienst gestellten Schiffes oder Fahr-

*) einschließlich der Deckoffiziere.

Bestimmungen,

betreffend die Feststellung des Begriffs „Militärbehörde" im Sinne der bezüglichen Vorschriften der Civilprozeßordnung und der Strafprozeßordnung:

Gesetzesvorschrift.	Unter „Militärbehörde" ist zu verstehen:	
	a. für die Armee.	b. für die K. Marine.
	oberen Militärbeamten — von letzteren die unter 3 aufgeführten ausgenommen —, sowie hinsichtlich d. sämmtlichen unteren Militärbeamten der zunächstvorgesetzte Militärbefehlshaber, *) bezüglich jedoch derjenigen Offiziere, welche einem Militärbefehlshaber nicht unterstellt sind, das Kriegsministerium; 3. in Betreff derjenigen oberen Militärbeamten, welche nur den ihnen vorgesetzten höheren Beamten, bezw. Verwaltungsbehörden untergeordnet sind, der zunächst vorgesetzte höhere Beamte bezw. die zunächst vorgesetzte Verwaltungsbehörde; 4. in Betreff der Unteroffiziere, der im Un-	zeuges gehören, der Kommandeur des betreffenden Marinetheils bezw. der Kommandant des betreffenden Schiffes oder Fahrzeuges; 2. in Betreff aller übrigen Offiziere, im Offizierrange stehenden Personen des Soldatenstandes und Militärbeamten — von letzteren die unter 3 aufgeführten ausgenommen — der zunächst vorgesetzte Befehlshaber;*) 3. in Betreff derjenigen Militärbeamten, welche nur den ihnen vorgesetzten höheren Beamten bezw. Verwaltungsbehörden untergeordnet sind, der zunächst vorgesetzte Beamte bezw. die zunächst vorgesetzte Verwaltungsbehörde;
	*) Bei den militärärztlichen Bildungsanstalten der Direktor.	*) Bei den militärischen Bildungsanstalten der Marine der Direktor, bei den Werften der Oberwerftdirektor.

Bestimmungen,

betreffend die Feststellung des Begriffs „Militärbehörde“ im Sinne der bezüglichen Vorschriften der Civilprozeßordnung und der Strafprozeßordnung:

Gesetzesvorschrift.	Unter „Militärbehörde“ ist zu verstehen:	
	a. für die Armee.	b. für die K. Marine.
	teroffizierrange stehenden Militärärzte und der Gemeinen wie zu l. 3. (Vorstehende Festsetzungen finden für die nach § 104 der Konkursordnung der „Dienstbehörde des Gemeinschuldners“ zu machende Mittheilung, sofern jene Behörde eine Militärbehörde ist, gleichmäßig Anwendung).	4. in Betreff der Unteroffiziere, der im Unteroffizierrange stehenden Militärzte und der Gemeinen wie zu l. 3. (Vorstehende Festsetzungen finden für die nach § 104 der Konkursordnung der „Dienstbehörde des Gemeinschuldners“ zu machende Mittheilung, sofern jene Behörde eine Militärbehörde ist, gleichmäßig Anwendung.)
lll. § 673 der C.-P.-O. „Gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen darf die Zwangsvollstreckung erst beginnen, nachdem von derselben die vorgesetzte Militärbehörde Anzeige erhalten hat.“ „Dem Gläubiger ist auf Verlangen der Empfang der Anzeige von der Mili-	Zu lll. Wie zu ll.	Zu lll. Wie zu ll.

Bestimmungen,

betreffend die Feststellung des Begriffs „Militärbehörde" im Sinne der bezüglichen Vorschriften der Civilprozeßordnung und der Strafprozeßordnung:

Gesetzesvorschrift:	Unter „Militärbehörde" ist zu verstehen: a. für die Armee.	b. für die K. Marine.
tärbehörde zu bescheinigen."		
IV. § 699 Abs. 1 der C.-P.-O. „Soll die Zwangsvollstreckung gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Personen des Soldatenstandes in Kasernen und anderen militärischen Dienstgebäuden oder auf Kriegsfahrzeugen erfolgen, so hat auf Antrag des Gläubigers das Vollstreckungsgericht die zuständige Militärbehörde um d. Zwangsvollstreckung zu ersuchen."	Zu IV. 1. Hinsichtlich solcher Dienstgebäude, welche ausschließlich einem Truppentheile oder einer einem militärischen Chef unterstellten Anstalt zur Benutzung überwiesen sind, der betreffende Kommandeur bezw. militärische Chef; 2. hinsichtlich der übrigen Dienstgebäude der Gouverneur, Kommandant oder Garnisonälteste des Garnisonortes.	Zu IV. 1. Hinsichtlich solcher Dienstgebäude, welche ausschließlich einem Marinetheil oder einer einem militärischen Chef unterstellten Anstalt zur Benutzung überwiesen sind, der betreffende Kommandeur bezw. militärische Chef; 2. hinsichtlich der übrigen Dienstgebäude der Marine-Stations-Chef, Kommandant oder Garnisonälteste; 3. hinsichtlich der in Dienst gestellten Schiffe und Fahrzeuge der Kommandant, hinsichtlich der nicht in Dienst gestellten der Ober-Werftdirektor.
V. § 793 der C.-P.-O. „Soll die Haft" (wegen Nichterscheinens zur Leistung	Zu V. Derjenige Militärbefehlshaber, welchem über die betreffende Militärperson die	Zu V. Derjenige Befehlshaber, welchem über die betreffende Militärperson die Ge-

Bestimmungen,

betreffend die Feststellung des Begriffs „Militärbehörde" im Sinne der bezüglichen Vorschriften der Civilprozeßordnung und der Strafprozeßordnung.

Gesetzesvorschrift.	Unter „Militärbehörde" ist zu verstehen:	
	a. für die Armee.	b. für die K. Marine.
des Offenbarungseides oder unbegründeter Verweigerung desselben) „gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson vollstreckt werden, so hat das Gericht die vorgesetzte Militärbehörde um die Vollstreckung zu ersuchen."	Gerichtsbarkeit und, wenn die Militärperson zu den Unteroffizieren oder Gemeinen gehört, die niedere Gerichtsbarkeit zusteht; in Bayern derjenige Kommandant, welcher Vorstand des gegen die betreffende Militärperson zuständigen Militär-Untergerichts ist; in Württemberg derjenige Militärbefehlshaber, welchem über die betreffende Miliärperson die Gerichtsbarkeit zusteht.	richtsbarkeit und, wenn die Militärperson zu den Unteroffizieren oder Gemeinen gehört, die niedere Gerichtsbarkeit zusteht.
VI. § 98 Abs. 4, 105 Abs. 4 der Str P.O. „Beschlagnahmen und Durchsuchungen in militärischen Dienstgebäuden, zu welchen auch Kriegsfahrzeuge gehören, erfolgen durch Ersuchen der Militärbehörde und auf Verlangen der Civilbehörde (Richter, Staatsanwalt) unter deren Mitwirkung."	Zu VI. Wie zu IV.	Zu VI. Wie zu IV.

2a. Landesherrliche Verordnung

vom 10. Juli 1880.

Die Vorbereitung für den höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und der inneren Staatsverwaltung betreffend.*)

(G. u. V.-Bl. Nr. XXVIII.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Im Anschlusse an § 2 des Reichs-Gerichtsverfassungs-Gesetzes und im Hinblicke auf die Bedürfnisse des öffentlichen Dienstes haben Wir auf den Antrag Unseres Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der Justiz und Unseres Ministeriums des Innern nach Anhörung Unseres Staatsministeriums beschlossen und verordnen mit sofortiger Wirksamkeit, was folgt:

Artikel 1.

Die höchstlandesherrliche Verordnung vom 6. Mai 1868, die Vorbereitung für den öffentlichen Dienst in der Justiz und der inneren Staatsverwaltung betreffend, Regierungsblatt Nr. XXXV., wird in nachstehender Weise geändert.

Siehe die Bekanntmachung Seite 467 flg.

*) Auf Seite 4 wurde zu § 2 des G.-V.-G. aus Versehen die landesherrliche Verordnung vom 11. Dezember 1853 erwähnt, statt der an deren Stelle getretenen landesh. Verordnung vom 6. Mai 1868 R.-Bl. Nr. XXXV. Nunmehr ist Letztere in vielen Punkten durch die landesh. Verordnung vom 10. Juli 1880 abgeändert worden und wird dieselbe in der hierdurch erlangten Gestalt unten mitgetheilt.

Artikel II.

Die höchstlandesherrliche Verordnung vom 24. Juli 1865, die Vorbereitung für den öffentlichen Dienst in der Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend, Regierungsblatt Nr. XXXVIII., wird aufgehoben.

Artikel III.

Rechtskundigen, welche die Universitätsstudien vor Ostern 1881 beendet haben, wird die Prüfung aus der Finanzwissenschaft auf ihr Verlangen erlassen.

2b. Bekanntmachung des Ministeriums des Großh. Hauses und der Justiz

vom 3. August 1880.

Die Vorbereitung für den höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und inneren Verwaltung betreffend.

G. u. V.-Bl. Nr. XXIX.

Im Einverständnisse mit Großherzoglichem Ministerium des Innern werden die in Artikel I., II. und III. der landesherrlichen Verordnung über die Vorbereitung für den höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und inneren Verwaltung vom 10. Juli 1880, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXVIII., enthaltenen Bestimmungen mit den noch in Kraft bleibenden Vorschriften der landesherrlichen Verordnung gleichen Betreffs vom 6. Mai 1868, Regierungsblatt Nr. XXXV., in folgender Fassung zusammengestellt:

I. Einleitung.

§ 1. Wer zu einem Staatsdienste in der Justiz oder inneren Staatsverwaltung, zu dessen Bekleidung rechtswissenschaftliche Bildung erforderlich ist, zur Anwaltschaft oder zum Notariat gelangen will, muß

1. nach vollendeter Gymnasialbildung die Rechtswissenschaft nach Maßgabe von § 2 auf einer Universität sieben Halbjahre studirt haben, wovon mindestens drei dem Studium auf einer deutschen Universität zu widmen sind;
2. hierauf eine erste Prüfung nach Vorschrift der §§ 3—7 bestehen;
3. nach Erstehung der ersten Prüfung der praktischen Vorbereitung zum öffentlichen Dienst in der Justiz und inneren Staatsverwaltung während drei Jahren sich widmen;
4. endlich eine zweite Prüfung nach Vorschrift der §§ 11—14 bestehen.

§ 2. Die Studirenden der Rechtswissenschaft haben Vorlesungen über folgende Fächer zu besuchen:

1. Römisches Privatrecht,
2. Römische Rechtsgeschichte,
3. Deutsches Privatrecht nebst Lehenrecht,
4. Deutsche Rechtsgeschichte,
5. Handels- und Wechselrecht,
6. Französisches und Badisches Civilrecht,
7. Civilprozeß,
8. Strafrecht,
9. Strafverfahren,
10. Gerichtliche Medicin,
11. Staatsrecht,
12. Kirchenrecht,
13. Rechtsphilosophie,
14. Nationalökonomie,
15. Polizeiwissenschaft, (Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre),
16. Finanzwissenschaft.

Die Studirenden der Rechtswissenschaft haben außerdem die durch § 15 der landesherrlichen Verordnung, die Organisation der Gelehrtenschulen betreffend, vom 1. Oktober 1869, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXII. vorgeschriebenen Vorlesungen zu hören.

Nach der angeführten Bestimmung sollen die Studirenden der Jurisprudenz, Medicin und der Cameralwissenschaften, um zum Staatsexamen zugelassen zu werden, den Nachweis bringen, dass sie zu ihrer weiteren allgemeinen-wissenschaftlichen Ausbildung in einem jeden der drei ersten Semester wenigstens eine, mindestens vier Stunden in der Woche betragende Vorlesung aus dem Lehrkreise der philosopischen Facultät mit Fleiss gehört haben.

II. Erste Prüfung.

§ 3. Erste Prüfungen der Rechtskandidaten werden alljährlich im Frühjahre und im Spätjahre durch das Justizministerium unter Mitwirkung von Kommissären des Ministeriums des Innern vorgenommen.

Die Kandidaten haben sich der Prüfung spätestens zwei Jahre nach dem Abgange von der Hochschule zu unterziehen.

Für die Theilnahme an der ersten Prüfung hat jeder Kandidat 40 Mark zu entrichten.

Das Justizministerium ist ermächtigt, vermögenslosen Kandidaten Nachlaß zu bewilligen.

§ 4. Die Anmeldungen zur Frühjahrsprüfung müssen im Laufe des Monats Februar, die Anmeldungen zur Spätjahrsprüfung im Laufe des Monats Oktober beim Justizministerium eingereicht werden und folgende Beilagen enthalten:

1. ein Zeugniß über die erlangte Reife zu akademischen Studien,
2. Studien- und Sittenzeugnisse der besuchten Hochschulen, welche die Erfüllung der in § 2 gegebenen Vorschriften darthun,
3. einen Nachweis über das Staatsbürgerrecht des Kandidaten.

Die Einberufung der Kandidaten zur Prüfung erfolgt durch das Justizministerium.

§ 5. Den zur Prüfung erschienenen Kandidaten werden zunächst gemeinschaftliche Fragen aus den in § 2 bezeichneten Fächern zur schriftlichen Beantwortung vorgelegt, wobei sie sich keiner anderen Hilfsmittel als (bei Ziffer 1 und 2) des corpus juris civilis bedienen dürfen.

Sodann wird jeder Kandidat noch einzeln mündlich in den unter Ziffer 1, 6, 7, 8 und 14 aufgeführten Fächern geprüft.

§ 6. Nach Beendigung der Prüfung setzt das Justizministerium auf Grund kollegialer Berathung fest, welche Kandidaten bestanden sind.

Dieselben werden nach der Reihenfolge ihrer Befähigung mit einem der Prädikate „vorzüglich, gut oder hinlänglich befähigt" als Rechtspraktikanten aufgenommen und erhalten eine Urkunde hierüber.

§ 7. Die nicht bestandenen Kandidaten können sich inner-

halb der nächsten zwei Jahre nach ihrer Zurückweisung noch einmal zur ersten juristischen Prüfung einfinden.

Wer zum zweiten Male in der Prüfung nicht bestanden ist, wird für immer zurückgewiesen.

III. Rechtspraktikanten.

§ 8. Die Rechtspraktikanten haben ihre Praxis bei einer Staatsbehörde binnen acht Wochen nach erfolgter Aufnahme zu beginnen und bis zur zweiten Prüfung stetig fortzusetzen.

Dieselben sind nach Maßgabe von Artikel 2 Ziffer 2 des Gesetzes vom 7. Juni 1848 (Regierungsblatt Nr. XXXVII.) zu beeidigen.

Von dem Beginne der Praxis sowie von jedem Wechsel der Beschäftigung ist dem Justizministerium Anzeige zu erstatten.

§ 9. Während der Vorbereitungszeit sollen

1. zwanzig Monate bei den Gerichten,
2. zwölf Monate im Dienste bei Verwaltungsbehörden,
3. vier Monate bei einem bei Kollegialgerichten zugelassenen Rechtsanwalt zugebracht werden.

Von der Vorbereitungszeit bei den Gerichten sind zwölf Monate bei Amtsgerichten, acht Monate bei Landgerichten zuzubringen; ein Theil dieser Zeit kann zur Beschäftigung bei der Staatsanwaltschaft verwendet werden, wodurch aber die amtsgerichtliche Dienstzeit nicht auf weniger als zehn, die landgerichtliche Dienstzeit nicht auf weniger als sechs Monate herabgemindert werden soll.

Abweichungen von diesen Fristen können aus besonderen Gründen gestattet werden, von dem Justizministerium hinsichtlich des Dienstes in der Rechtspflege, von dem Ministerium des Innern für den Dienst bei Verwaltungsbehörden.

§ 10. Die Wahl der einzelnen Stellen, bei welchen sie sich beschäftigen wollen, ist in der Regel den Praktikanten selbst überlassen. Jedoch bleibt den Ministerien der Justiz und des Innern vorbehalten, aus besonderen Gründen Anordnungen in dieser Beziehung zu treffen.

Die Praxis bei einem Amtsgerichte oder Bezirksamte kann mit Übernahme einer Aktuarstelle verbunden sein.

IV. Zweite Prüfung.

§ 11. Die zweite Prüfung der Rechtspraktikanten wird von einer Kommission, welche das Justizministerium unter Mitwirkung des Ministeriums des Innern ernennt, jährlich einmal, und zwar in der ersten Hälfte des Jahres, zu Karlsruhe gebührenfrei vorgenommen.

Die Rechtspraktikanten haben sich der zweiten Prüfung spätestens nach fünf Jahren praktischer Vorbereitung zu unterziehen.

§ 12. Die Anmeldungen zu dieser zweiten Prüfung sind im Laufe des Monats Februar bei dem Justizministerium einzureichen mit Angabe der Behörden, bei welchen der sich Meldende beschäftigt war, und unter Beilegung eines Verzeichnisses der von demselben im Laufe der Praxis selbstständig gefertigten größeren Arbeiten.

Das Justizministerium erhebt hierauf von den bezeichneten Behörden Berichte über die dienstlichen Leistungen und das sonstige Verhalten der Praktikanten, fordert für jeden derselben sechs der verzeichneten praktischen Arbeiten ein, und stellt alle diese Vorlagen der Prüfungskommission zu, welche sodann die Praktikanten zur Vornahme der Prüfung einberuft.

§ 13. Die zweite Prüfung umfaßt das gesammte Gebiet des in Baden geltenden Rechts, nämlich: Civilrecht, Civilprozeß und freiwillige Gerichtsbarkeit, Strafrecht und Strafverfahren, Verfassungsrecht und Verwaltungsrecht.

Die Prüfung beginnt mit schriftlicher Beantwortung gemeinschaftlicher Fragen aus diesen Fächern, wobei den Praktikanten der Gebrauch der Badischen Gesetzbücher gestattet ist.

Sodann folgt eine mündliche Prüfung jedes Einzelnen in eben diesen Fächern, wobei derselbe auch einen Vortrag über

Akten zu erstatten hat, welche ihm zu diesem Zwecke mindestens acht Tage vor Beginn der Prüfung zuzustellen sind.

§ 14. Auf begutachtenden Bericht der Kommission entscheidet das Justizministerium über das Ergebniß der Prüfung.

Die in derselben bestandenen Rechtspraktikanten werden zu Referendären ernannt und erhalten eine Urkunde hierüber. Die zu ertheilenden Prädikate sind die gleichen wie bei der ersten Prüfung.

Bezüglich der Nichtbestandenen finden die Vorschriften des § 7. auch hier Anwendung.

V. Referendäre. Disciplin.

§ 15. Diejenigen Referendäre, welche die erste oder doch die zweite Prüfungsnote erhalten haben, sollen in Bezug auf Verwendung im Staatsdienste vorzugsweise berücksichtigt werden.

Auch die nicht verwendeten Referendäre haben sich übrigens bei einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde, bei einem Anwalte oder bei einem Notare praktisch zu beschäftigen und dem Justizministerium von der Art ihrer Beschäftigung jeweils Anzeige zu erstatten.

§ 16. Die Disciplinargewalt über Rechtspraktikanten und Referendäre steht zunächst den Behörden, bei welchen dieselben beschäftigt sind, beziehungsweise deren vorgesetzten Oberbehörden zu.

Das Justizministerium ist ermächtigt, Rechtspraktikanten und Referendären die durch die Prüfung erlangte Befähigung zur Praxis und Anstellung wegen unwürdigen Verhaltens auf bestimmte Zeit oder für immer zu entziehen.

VI. Schluß.

§ 17. Das Justizministerium ist mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt und hat nach Benehmen mit dem Ministerium des Innern die hiezu nöthigen Vorschriften zu erlassen.

Verordnung des Ministeriums des Grossh. Hauses und der Justiz vom 3. August 1880, G. u. V.Bl. Nr. XXIX, die Beschäftigung der Rechtspraktikanten und Referendäre betreffend S. 474 flg.

Dasselbe ist ermächtigt, von Erfüllung einzelner Bestimmungen aus besonderen Gründen ausnahmsweise Nachsicht zu bewilligen.

§ 18. Die Verordnung vom 16. Dezember 1853 (Regierungsblatt Nr. L.), die Vorbereitung zum öffentlichen Dienst in der Justiz und der inneren Verwaltung betreffend, nebst ihren späteren Abänderungen (Regierungsblatt 1857 Nr. XXXII. und Regierungsblatt 1864 Nr. LVII.), sowie die höchstlandesherrliche Verordnung vom 24. Juli 1865, die Vorbereitung für den öffentlichen Dienst in der Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend (Regierungsblatt Nr. XXXVIII.), sind aufgehoben.

VII. Uebergangsbestimmung.

§ 19. Rechtskundigen, welche die Universitätsstudien vor Ostern 1881 beendet haben, wird die Prüfung aus der Finanzwissenschaft auf ihr Verlangen erlassen.

3c. Verordnung des Ministeriums des Großh. Hauses und der Justiz

vom 3. August 1880.

Die Beschäftigung der Rechtspraktikanten und der Referendäre betreffend.

G. u. V.-Bl. Nr. XXIX.

Zum Vollzuge der höchsten Verordnungen über die Vorbereitung für den höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und der inneren Verwaltung vom 6. Mai 1868, Regierungsblatt Nr. XXXV., und vom 10. Juli 1880, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXVIII., werden im Einverständnisse mit Großherzoglichem Ministerium des Innern, unter Aufhebung der Verordnung gleichen Betreffs vom 8. Mai 1868, folgende Vorschriften mit sofortiger Wirksamkeit erlassen.

I. Rechtspraktikanten.

§ 1. Alle Behörden und Personen, bei welchen Rechtspraktikanten im Vorbereitungsdienst (§ 9 der landesherrlichen Verordnung über die Vorbereitung für den höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und der inneren Verwaltung) beschäftigt sind, haben sowohl von dem Beginn als von der Beendigung der Beschäftigung eine Anzeige an das Justizministerium zu erstatten.

Mit der Austrittsanzeige ist zugleich ein pflichtmäßiges eingehendes Zeugniß über die Art der Beschäftigung des Praktikanten, seine Leistungen und sein gesammtes dienstliches und außerdienstliches Verhalten einzusenden.

§ 2. Die im Vorbereitungsdienste befindlichen Rechtsprak-

tikanten sind sorgfältig zu beaufsichtigen und in entsprechender Weise zu den Geschäften anzuleiten.

Sie haben über den Gang ihres Vorbereitungsdienstes Aufzeichnungen zu machen und ein Verzeichniß aller von ihnen angefertigten größeren Arbeiten zu führen.

§ 3. Bei den Amtsgerichten sind die Rechtspraktikanten mit sämmtlichen Geschäften in Civil- und Strafsachen einschließlich der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Gerichtsnotariat) bekannt zu machen.

Zunächst haben sie in der Gerichtsschreiberei Dienste zu leisten und die Kanzleigeschäfte kennen zu lernen; später sind sie zur Entwerfung gerichtlicher Beschlüsse zu verwenden, auch kann ihnen in Anwesenheit und unter Aufsicht eines Richters die Leitung kleiner Verhandlungen übertragen werden. Die selbstständige Ausübung richterlicher Funktionen, insbesondere die Fällung von Erkenntnissen, ferner die Abnahme von Eiden und der Vorsitz in Schöffengerichten darf ihnen nicht überlassen werden.

Auf Rechtspraktikanten, welche auf Grund von § 11 des Einführungsgesetzes zu den Reichs-Justizgesetzen durch das Justizministerium ausnahmsweise mit Stellvertretung oder Aushilfeleistung bei einem Amtsgerichte beauftragt sind, finden die vorstehenden Beschränkungen keine Anwendung.

§ 4. Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, den im Vorbereitungsdienste bei ihm beschäftigten Rechtspraktikanten Anleitung und Gelegenheit zu praktischen Arbeiten zu geben (§ 40 der Rechtsanwaltsordnung).

Solche Rechtspraktikanten sind zur Entwerfung von Schriftsätzen zu verwenden; auch kann ihnen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorhanden sind, mit Zustimmung der Parteien die mündliche Vertretung in Civilsachen vor Amtsgerichten, sowie die Vertheidigung in Strafsachen und die Vertretung in Verwaltungsstreitsachen vor Bezirksräthen übertragen werden. Vor Kollegialgerichten können Rechtspraktikanten in Civilsachen als Stellvertreter nicht auftreten, ausgenommen, wenn sie auf Grund von § 25 der Rechtsanwaltsordnung mit Genehmigung des Justizministeriums als solche bestellt sind. Das Gleiche gilt auch für den Verwaltungsgerichtshof.

Als Offizialvertheidiger können auf Grund von § 144 der R.-St.-P.-O. nicht blos die bei Rechtsanwälten beschäftigten, sondern auch andere Rechtspraktikanten aufgestellt werden.

§ 5. Rechtspraktikanten, welche bei einer Staatsanwaltschaft arbeiten, sind zunächst zur Entwerfung von Schriftsätzen zu verwenden; auch kann ihnen die mündliche Vertretung von Anklagen in Schöffengerichtssitzungen übertragen werden. Mit dem mündlichen Vortrag in Sitzungen von Strafkammern der Landgerichte oder von Schwurgerichten dürfen sie nicht beauftragt werden, vorbehaltlich der von dem Justizministerium auf Grund von § 14 des Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen zu treffenden Anordnungen.

§ 6. Bei den Landgerichten haben die Rechtspraktikanten zunächst in der Gerichtsschreiberei Dienste zu leisten.

Später ist ihnen die Bearbeitung einzelner Sachen unter der Aufsicht eines Gerichtsmitgliedes zu übertragen und zum mündlichen Vortrag bei den Berathungen das Wort zu ertheilen. Auch bei der Verhandlung anderer Sachen soll ihnen Gelegenheit gegeben werden, in geeigneter Weise ihre Ansicht zu äußern.

§ 7. Bei den Bezirksämtern sind die Rechtspraktikanten mit dem ganzen Geschäftskreise derselben, insbesondere auch mit dem Gemeindewesen vertraut zu machen.

Neben der Besorgung von Kanzleigeschäften ist ihnen die selbstständige Anfertigung von Arbeiten unter Aufsicht des Beamten zu übertragen.

Bei den Bezirksrathssitzungen sind sie als Protokollführer zu verwenden, auch mit Erstattung von Vorträgen zu beauftragen.

Endlich ist ihnen Gelegenheit zur Theilnahme an Ortsbereisungen zu geben.

§ 8. Werden Rechtspraktikanten bei Verwaltungskollegien verwendet, so sind sie zunächst im Sekretariate zu beschäftigen.

Später kann ihnen die Bearbeitung einzelner Sachen unter dem Respiciate eines Kollegialmitgliedes übertragen und zum mündlichen Vortrag bei den Berathungen das Wort ertheilt werden.

II. Referendäre.

§ 9. Von der Annahme, sowie von dem Austritte eines Referendärs haben Amtsgerichte dem vorgesetzten Landgerichte, Landgerichte und das Oberlandesgericht dem Justizministerium, Bezirksämter dem Landeskommissär, endlich die Verwaltungskollegien dem Ministerium des Innern Anzeige zu erstatten.

Auch Rechtsanwälte, welche Referendäre als Hilfsarbeiter aufnehmen, sollen hierüber dem Landgerichte Mittheilung machen.

§ 10. Referendäre, welche sich dem Notariatsdienste widmen wollen, haben bei Notaren Beschäftigung zu suchen.

Ihre praktischen Uebungen sind dahin zu richten, daß sie mit dem gesammten dienstlichen Wirkungskreise des Notariats sich bekannt machen. Zunächst sollen sie als Protokollführer bei Geschäften, welche der eigenen Handschrift des Notars nicht bedürfen, verwendet und sodann mit Fertigung von Entwürfen einzelner Geschäfte (Verträge, Theilungen) beauftragt werden. Es steht den Referendären frei, die Beamten, bei welchen sie diese Uebungen pflegen wollen, selbst zu wählen; dem Justizministerium ist vorbehalten, sie auf ihr Ansuchen bestimmten Beamten, bei welchen Gelegenheit zu ihrer Ausbildung vorhanden ist, zuzuweisen.

Notare, welche Referendäre als Hilfsarbeiter beschäftigen, sind verpflichtet, hievon dem Landgerichte Anzeige zu machen.

§ 11. Am Schlusse jeden Jahres haben alle Stellen und Personen, bei welchen Referendäre beschäftigt waren, den vorgesetzten Behörden (§§ 9, 10) eingehenden Bericht über die Art der Beschäftigung, sowie über Befähigung, Fleiß, dienstliches und außerdienstliches Betragen derselben zu erstatten. Erfolgt ein Dienstaustritt im Laufe des Jahres, so sind diese Angaben sofort zu machen.

Die Landgerichte legen eine Zusammenstellung der im Laufe des Jahres und am Schlusse desselben bei ihnen eingekommenen Berichte unter Beifügung etwaiger eigener Bemerkungen dem Justizministerium, die Landeskommissäre eine gleiche Zusammenstellung dem Ministerium des Innern vor.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg